

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Heinsberg (Elternbeitragsatzung) in der Neufassung vom

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), der §§ 23 und 90 des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2022 (BGBl. I 2824), der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.12.2022 (GV. NRW. S. 1063) in Verbindung mit den §§ 50, 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 03.12.2019 (GV. NRW. S. 894, 2020 S. 77), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 509) hat der Kreistag des Kreises Heinsberg am nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Beitragspflichtige Personen und Beitragszeitraum

- (1) Der Kreis Heinsberg erhebt für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege in seinem Zuständigkeitsbereich Elternbeiträge.
Im Rahmen des interkommunalen Ausgleichs nach § 49 KiBiz wird auch ein Beitrag für Kinder erhoben, die im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtsbezirks des Kreises Heinsberg wohnen und in einer Kindertageseinrichtung betreut werden, die nicht in diesem Zuständigkeitsbereich liegt.
- (2) Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ab Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der Kindertageseinrichtungen für Kinder zu entrichten. Bei der Kindertagespflege beginnt die Beitragspflicht mit Beginn der Kindertagespflege. Die Eltern haften als Gesamtschuldner.
- (3) Beitragspflichtig sind Eltern, deren Kinder eine Kindertageseinrichtung für Kinder im Zuständigkeitsbereich des Kreises Heinsberg als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe besuchen.
Beitragspflichtig sind auch die Eltern von Kindern, deren Kind in einer Kindertageseinrichtung betreut wird, die nicht im Zuständigkeitsbereich des Kreises Heinsberg liegt, sofern vom zuständigen Jugendamt ein interkommunaler Ausgleich gemäß § 49 des KiBiz gefordert wird.
Eltern im Sinne dieser Vorschrift sind auch
 - Pflegeeltern, denen bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt wird oder die Kindergeld erhalten.
 - Ein Elternteil, mit dem das Kind zusammenlebt.
- (4) Beitragszeitraum ist ein Jahr. Es entspricht dem jeweiligen Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht unterbrochen. Beiträge werden für jeden Monat erhoben, für den ein gültiger Betreuungsvertrag mit einer Kindertageseinrichtung und/oder einer Kindertagespflegeperson nach § 23 SGB VIII, für die eine laufende Geldleistung bezahlt wird, besteht und der Platz

dem Kind zur Verfügung steht. Es sind jeweils volle Monatsbeiträge zu entrichten, auch wenn der Betreuungsplatz erst im Laufe eines Monats zur Verfügung gestellt und/oder genutzt werden kann. Der Elternbeitrag wird durch den Kreis Heinsberg schriftlich in Form eines Leistungsbescheides gegenüber dem elternbeitragspflichtigen Personenkreis gemäß Absatz 3 festgesetzt und in monatlichen Teilzahlungsbeträgen erhoben.

§ 2

Beitragsbefreiung und Beitragserlass

- (1) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ist ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.
- (2) Besuchen zwei oder mehr Kinder von Personen, die nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung beitragspflichtig sind, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder nehmen Betreuungsangebote der Kindertagespflege in Anspruch, wird ein Elternbeitrag nur für ein Kind erhoben. Sofern für ein Kind eine Beitragsbefreiung nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung besteht, wird für die weiteren Kinder kein Beitrag erhoben.
- (3) Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Absatz 2 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.
- (4) Der Beitrag wird auf Antrag erlassen, wenn das Kind oder die Eltern Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten (vgl. § 90 Abs. 4 SGB VIII).

§ 3

Höhe des Elternbeitrags und Fälligkeit

- (1) Die Höhe des Elternbeitrags ergibt sich für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen aus der Anlage 1 und für die Betreuung in Kindertagespflege aus der Anlage 2 zu dieser Satzung.
Die Elternbeiträge werden jährlich um 1,5 % jeweils zu Beginn des neuen Kindergartenjahres angehoben.

Die für das jeweilige Kindergartenjahr gültige Elternbeitragstabelle wird vor Beginn des Kindergartenjahres durch Veröffentlichung in der durch die Hauptsatzung vorgeschriebenen Form bekannt gemacht.

Der Elternbeitrag ist zum 01. eines jeden Monats im Voraus zu entrichten.

Der Beitrag für Kinder über 2 Jahre gilt ab dem Monat, in dem das Kind 2 Jahre alt wird.

- (2) Im Falle des § 1 Absatz 3 Satz 3 (Pflegeeltern) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich aus der zweiten Einkommensstufe ergibt, es sei denn, gem. § 4 ergibt sich ein niedrigeres Einkommen.
- (3) Bei Aufnahme und danach haben die Eltern dem Jugendamt auf Verlangen schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage zu dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist.
- (4) Ohne Angabe zur Einkommenshöhe oder ohne geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.
- (5) Eine Änderung des Betreuungsvertrages mit verändertem Betreuungsumfang im Verlaufe eines Kindergartenjahres hat eine Änderung der Elternbeitragshöhe zur Folge.

§ 4 Elterneinkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes.
- (2) Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Absatzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.
- (3) Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz sind nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld ist bis auf einen Freibetrag i. H. v. 300,00 € pro Bezugsberechtigten und Monat sowie das Elterngeldplus bis auf einen Freibetrag i. H. v. 150,00 € pro Bezugsberechtigten und Monat nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz dem Einkommen hinzuzurechnen. Bei Mehrlingsgeburten vervielfältigt sich der Freibetrag mit der Zahl der geborenen Kinder.
- (4) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach den Absätzen 1 bis 3 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (5) Für das dritte und jedes weitere im Haushalt lebende Kind sind die nach § 32 Absatz 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach den Absätzen 1 bis 4 zu ermittelnden Einkommen abzuziehen.
- (6) Maßgebend ist das Einkommen des gesamten Kalenderjahres, für das der Elternbeitrag festgesetzt werden soll. Es gilt das Jährlichkeitsprinzip. Soweit das Jahreseinkommen im Sinne des Satzes 1 nicht feststeht, ist der Elternbeitrag vorläufig festzusetzen. Hierbei ist hilfsweise auf das Jahreseinkommen des

vorangegangenen Kalenderjahres oder auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

- (7) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zu einem höheren Elternbeitrag führen können, sind unverzüglich anzugeben.

§ 5

Kindertagespflege

Im Übrigen gelten die §§ 1 bis 4 für die Kostenbeteiligung bei der Inanspruchnahme der Kindertagespflege entsprechend. Für die Kindertagespflege werden die Buchungszeiten bis 15, bis 20, bis 25, bis 30, bis 35, bis 40, bis 45 Stunden und mehr festgelegt.

Sofern neben der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung ergänzende Kindertagespflege benötigt wird, werden die jeweiligen Betreuungszeiten zu einer Gesamtbetreuungszeit addiert. Daraus ist der Elternbeitrag zu ermitteln.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.08.2023 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Heinsberg (Elternbeitragssatzung) vom 09.06.2020 außer Kraft.